

Beitragsordnung des Wir für Hartmannsdorf e.V. gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung, gültig ab 01.01.2025

1. Der Jahresbeitrag für Einzelmitglieder gem. § 3 Nummer 1 der Satzung beträgt 36,00 € und ist im Voraus zum 15. Januar des jeweiligen Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Auf Antrag kann die Zahlung des Mitgliedsbeitrages quartalsweise oder halbjährlich erfolgen.
 - a) Die quartalsweisen Raten sind jeweils bis zum 15. Kalendertag der Monate Januar, April, Juli und Oktober im Voraus zahlbar.
 - b) Die halbjährlichen Raten sind jeweils bis zum 15. Kalendertag der Monate Januar und Juli im Voraus zahlbar.
2. Bei unterjährigem Beginn der Mitgliedschaft ermäßigt sich der Jahresbeitrag anteilig um 1/12 für jeden vor dem Eintrittsmonat liegenden Kalendermonat.
3. Der ermäßigte Jahresbeitrag ist mit Beginn der Mitgliedschaft sofort zur Zahlung fällig.
4. Bei quartalsweiser oder halbjährlicher Zahlung des Jahresbeitrages wird der entsprechende Anteil zinslos gestundet. Ist ein Mitglied ganz oder teilweise im Rückstand, entfällt die Stundung und der gesamte (restliche) Jahresbeitrag ist sofort zur Zahlung fällig. Gleicht das Mitglied alle Rückstände aus, kann ihm erneut Zahlung im Quartal oder im Halbjahr und entsprechende Stundung gewährt werden.
5. Kann ein Beitrag wegen fehlender Deckung im Lastschriftverfahren nicht eingezogen werden, so sind anfallende Bankgebühren in tatsächlich entstandener Höhe zusätzlich zum Beitrag zu erstatten.

Die Beitragsordnung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.